

Informationen zur Verbüßung einer Haftstrafe

Diese Broschüre erläutert die wichtigsten Vorschriften für Personen, die eine Haftstrafe verbüßen. Wenn Sie mehr wissen möchten, können Sie Vorschriften und Gesetze beim Personal ausleihen. In Zweifelsfällen können Sie sich auch stets beim Personal erkundigen.

1. Gefängnis oder Haftanstalt?

Eine Haftstrafe wird in der Regel in einem staatlichen Gefängnis verbüßt.

Wenn Sie eine kurze Strafe bekommen haben oder andere besondere Gründe vorliegen, haben Sie die Strafe möglicherweise in einer Haftanstalt oder in den Kopenhagener Gefängnissen („Western Prison“) zu verbüßen. Hier gelten in vielen Bereichen dieselben Vorschriften wie für ein geschlossenes Gefängnis. Näheres siehe unten.

2. Offener Vollzug oder geschlossenes Gefängnis?

Gefängnisstrafen werden in der Regel in einem staatlichen offenen Vollzug verbüßt. Der Haft- und Bewährungsdienst kann jedoch anordnen, dass die Strafe in einem geschlossenen Gefängnis verbüßt wird, z. B. wenn Ihre Strafe 5 Jahre oder mehr beträgt.

In einem geschlossenen Gefängnis gibt es mehr Personal und Kontrolle als im offenen Vollzug. In einem geschlossenen Gefängnis gelten auch andere Regeln z. B. in Bezug auf Geld, Telefongespräche, Besuch, Ausgang etc. Näheres siehe unten.

3. Halboffene Abteilungen

In einigen Fällen werden Sie in eine halboffene Gefängniseinheit innerhalb des offenen Vollzuges verbracht, statt in ein geschlossenes Gefängnis, z. B. wenn Sie Schutz benötigen.

In einer halboffenen Abteilung gelten strengere Gesetze als im übrigen offenen Vollzug. Nähere Informationen zu den halboffenen Abteilungen kann Ihnen das Personal erteilen.

4. Überführung in ein geschlossenes Gefängnis

Wenn Sie die Ihnen im offenen Vollzug angebotene Freiheit missbrauchen, laufen Sie Gefahr, in ein geschlossenes Gefängnis überführt zu werden. Dies erfolgt in der Regel, wenn Sie z. B. das Gefängnis unerlaubt verlassen, Drogen oder Alkohol einschmuggeln oder missbrauchen, bedrohlich oder gewalttätig auftreten oder ansonsten innerhalb oder außerhalb des Gefängnisses Straftaten verüben.

Wenn Sie in ein geschlossenes Gefängnis überführt worden sind, erkundigen Sie sich beim Personal über Ihre Möglichkeiten, zu einem späteren Zeitpunkt in einen offenen Vollzug überführt zu werden.

5. Strafberechnung

Nach der Verurteilung oder der Ankunft im Gefängnis erhalten Sie eine sogenannte Strafberechnung. Diese enthält die wichtigen Zeitpunkte Ihrer Strafverbüßung, wie z.B. das Datum der Strafbeendigung, an dem Sie spätestens entlassen werden. In der Berechnung finden Sie auch die Daten, zu denen Ausgang und Entlassung unter Auflagen in Frage kommen könnten.

Wenn Sie mit der Strafberechnung nicht einverstanden sind, können Sie nach den einschlägigen Vorschriften Beschwerde einreichen, siehe den Abschnitt über Beschwerden und Einsprüche. Sind Sie mit der Auslegung des Urteils nicht einverstanden, können Sie verlangen, dass Ihre Strafberechnung dem Gericht vorgelegt wird.

6. Gemeinschaft

In Staatsgefängnissen sind Sie während der Arbeitszeit und der Freizeit normalerweise mit anderen Insassen zusammen. In den meisten Gefängnissen besteht die Möglichkeit, während der Freizeit und in der Nacht in der Zelle bzw. dem Haftraum allein zu sein. In einigen Gefängnissen ist es auch möglich, ganz abgesondert von anderen Insassen die Strafe zu verbüßen. In einigen Fällen wird Ihnen das Recht, mit anderen Personen Kontakt aufzunehmen, verwehrt. („Ausschluss von sozialen Kontakten“), z. B. weil dies zur Verhinderung von Flucht oder gewalttätigem Verhalten erforderlich ist.

Die Haftanstalten und die Kopenhagener Gefängnisse bieten eingeschränkte Möglichkeiten zur Bildung von Gemeinschaften.

Für Gemeinschaftshaft gelten Sondervorschriften, wenn Sie unter 18 Jahren sind. Falls zutreffend, erkundigen Sie sich dazu beim Personal.

7. Persönliche, soziale und juristische Hilfe

Während des Strafvollzugs können Sie insbesondere die Hilfe und Beratung des Personals Ihrer Abteilung in Anspruch nehmen. Mit Ihren persönlichen und sozialen Problemen und denen Ihrer Familie können Sie sich auch an das Abteilungspersonal oder den Sozialarbeiter des Gefängnisses wenden.

Nach Ihrer Ankunft in dem Gefängnis oder der Haftanstalt werden Sie über Ihre Rechte, Pflichten und die übrigen Gegebenheiten des Strafvollzugs belehrt. Innerhalb von 7 Wochentagen nach Haftbeginn müssen Sie und die Einrichtung gemeinsam einen Plan für Ihre Beschäftigung während der Haft und Ihre Entlassung im Anschluss daran aufstellen.

Wenn Sie anderen besonderen Beistand benötigen, können Sie sich an den Gefängnisgeistlichen, einen Krankenpfleger, Arzt, Zahnarzt, Lehrer und die Leitung des Gefängnisses bzw. der Haftanstalt wenden. Mit Fragen zu Ihrem Strafurteil können Sie sich an Ihren Verteidiger wenden. Andere Rechtsfragen kann in gewissem Umfang der Sozialarbeiter oder die in der Einrichtung oder im Bereichsbüro beschäftigten Juristen beantworten. Das Personal kann Sie auch an Rechtsanwälte verweisen, die öffentliche Rechtsberatung leisten.

8. Besitzgegenstände und Geld

Ihre Zelle ist möbliert und Sie erhalten Bettwäsche, Handtücher und Arbeitskleidung. In einem gewissen Umfang können Sie persönliche Gegenstände, wie z. B. Kleidung und Bilder, mitnehmen. Welche persönlichen Gegenstände mitgebracht werden können, ist in geschlossenen Gefängnissen, offenem Vollzug und Haftanstalten unterschiedlich geregelt.

Erkundigen Sie sich beim Personal, ob Ihnen zugesandte persönliche Gegenstände und zugesandtes Geld ausgehändigt werden können, oder ob Sie Ihr Geld oder Ihre persönlichen Gegenstände aus dem Gefängnis versenden dürfen. Es ist in der Regel nicht gestattet, Geld aus einem geschlossenen Gefängnis zu versenden, es sei denn, es handelt sich um Lohn.

Die Einrichtung haftet im Regelfall nicht für Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl Ihrer Besitzgegenstände.

9. Lebensmittel, Getränke usw.

Sie erhalten Geld, um Ihre eigenen Lebensmittel zu kaufen, sollten Sie Ihre Haft in einem Staatsgefängnis verbringen. In Haftanstalten erhalten Sie fertig zubereitetes Essen. Der Arzt kann aus gesundheitlichen Gründen Sonderversorgung verordnen. Wenn Sie Vegetarier sind oder aus religiösen Gründen eine besondere Verpflegung benötigen, können Sie Lebensmittel erhalten, die diesen Anforderungen entsprechen. Erkundigen Sie sich beim Abteilungspersonal oder eventuell beim Gefängnisgeistlichen.

In Gefängnissen oder Haftanstalten können Sie Kaffee, Tabak und andere Waren des täglichen Bedarfs kaufen. Die Auswahl ist von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich.

10. Rauchen

Das Rauchen ist in den Innenbereichen aller Einrichtungen verboten, die unter den Dänischen Haft- und Bewährungsdienst fallen. Sie dürfen draußen rauchen. Die Vorschriften fürs Rauchen sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich.

Tabak, Zigaretten und ggf. Zubehör zum Rauchen werden beispielsweise in einem Schließfach außerhalb Ihrer Zelle oder vom Wachpersonal aufbewahrt. Wenn Sie ein Schließfach haben, muss dieses verschlossen sein, und Sie erhalten den Schlüssel dafür.

Tabak und Zubehör zum Rauchen dürfen nicht in der Zelle aufbewahrt werden. Jegliche Verletzung dieser Regeln führt zu Disziplinarstrafen.

Wenn Sie mit dem Rauchen aufhören möchten, fragen Sie die Mitarbeiter, ob Sie an einem kostenlosen Programm zur Rauchentwöhnung teilnehmen können.

11. Arbeit und Ausbildung

Während des Vollzugs in einem Gefängnis sind Sie berechtigt und verpflichtet, eine Arbeit, Ausbildung oder eine andere genehmigte Beschäftigung einschließlich medizinischer Behandlung aufzunehmen. Für die Beschäftigung wird Ihnen im Gegenzug ein kleiner Lohn ausgezahlt. Wenn Sie krank werden und vom Arzt ein Attest erhalten, erhalten Sie Krankengeld.

15 % Ihres Lohnes oder Ihres Krankengelds werden gespart und können für Ausgaben verwendet werden, die Sie im Zusammenhang mit Ihrem Ausgang und Ihrer Entlassung selbst tragen müssen.

Für Personen, die zu einer Ausweisung verurteilt wurden, gelten besondere Regeln. Fragen Sie gegebenenfalls das Personal danach.

Während des Vollzugs in einer Haftanstalt sind Sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Die Arbeits- und Ausbildungsangebote sind von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich und in den Haftanstalten sind sie begrenzt. In einem Staatsgefängnis können Sie sich in der Regel mit Produktionsarbeit in einer Werkstatt, Land- und Forstwirtschaft, Reinigung, Gebäudeinstandhaltung oder der Pflege von Park- und Grünanlagen beschäftigen. In Haftanstalten handelt es sich oft um einfache Produktionsarbeit und Gebäudeinstandhaltung.

Beim Unterricht, der in der gefängniseigenen Schule oder in Verbindung mit Werkstätten und Produktionsküchen stattfindet oder von Lehrern der Haftanstalt gegeben wird, handelt es sich in der Regel um allgemeine Erwachsenenbildung oder Förderunterricht.

Ihre eigenen Wünsche und Fähigkeiten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal nach den Möglichkeiten.

In besonderen Fällen können Sie die Erlaubnis erhalten, außerhalb des Gefängnisses einer Arbeit oder einer Ausbildung nachzugehen („Freigang“) oder vom Gefängnis aus Ihre gewöhnliche Arbeit zu verrichten. Wenn Sie ein Arbeitseinkommen haben, z. B. aus der Beschäftigung bei Freigang, müssen Sie im Normalfall für Ihren Aufenthalt im Gefängnis bezahlen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim Personal.

12. Medizinische Behandlung

Wenn Sie einer besonderen Behandlung bedürfen, haben Sie in einigen Fällen die Möglichkeit des Vollzugs in einer nicht dem Dänischen Haft- und Bewährungsdienste unterstehenden Einrichtung. Lässt sich dies nicht einrichten, verfügt die Gefangenenfürsorge über eine Reihe unterschiedlicher Behandlungsangebote, die vielleicht für Sie in Frage kommen, z. B. wenn Sie alkohol- oder drogen-süchtig sind oder wenn Sie wegen Gewaltanwendung oder Sexualstraftaten verurteilt wurden. Der Dänische Haft- und Bewährungsdienst gibt Broschüren über Behandlungsmöglichkeiten etc. heraus. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

13. Freizeit

Sie haben in der Regel das Recht, sich mindestens eine Stunde am Tag an der frischen Luft aufzuhalten.

Jugendliche unter 18 Jahren haben Anspruch auf mindestens 2 Stunden Training pro Tag, davon mindestens 1 Stunde im Freien.

Sie haben die Möglichkeit, Radio zu hören, fernzusehen sowie Zeitungen, Zeitschriften und Bücher zu lesen. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal nach den Möglichkeiten, ein Radio und/oder ein Fernsehgerät zu mieten und Zeitschriften, Zeitungen etc. auszuleihen oder zu kaufen. Die Freizeitangebote sind im offenen Vollzug am umfangreichsten und in den Haftanstalten recht begrenzt. In den Staatsgefängnissen werden Sport, Fitnesstraining, und verschiedene Hobbies etc. angeboten. Erkundigen Sie sich bei Interesse beim Personal.

14. Religion

In Staatsgefängnissen und einigen Haftanstalten werden Gottesdienste abgehalten. Sie haben das Recht, mit einem Pfarrer oder einem Geistlichen Ihrer Glaubensgemeinschaft zu sprechen. Neben dem Gefängnisgeistlichen, der der dänischen evangelisch-lutherischen Volkskirche angehört, arbeiten einige Anstalten mit Personen anderer Glaubensgemeinschaften, z. B. Imamen und Personen der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft fest zusammen. Der Gefängnisgeistliche oder das Personal können auch den Kontakt zu einem auswärtigen Pfarrer oder einem Geistlichen Ihrer Glaubensgemeinschaft vermitteln.

Wenn Sie aus religiösen Gründen an bestimmten Tagen nicht arbeiten dürfen, muss dies bei der Einteilung Ihrer Arbeitszeit berücksichtigt werden.

15. Krankheit

Dem Gefängnis bzw. der Haftanstalt ist ein Arzt zugeordnet. Nach der Einweisung erhalten Sie die Möglichkeit, mit dem Arzt oder der Krankenschwester zu sprechen. Wenn Sie ansonsten einen Arzt benötigen, müssen Sie sich an das Personal wenden, das den Arzt bzw. die Krankenschwester verständigt.

Der Arzt entscheidet, ob Sie behandelt werden müssen, und ob die Behandlung in einer der Einrichtungen des Haft- und Bewährungsdienstes oder in einem normalen Krankenhaus erfolgen sollte.

16. Zahnbehandlung

Sie haben das Recht auf bestimmte Zahnbehandlungen. In bestimmten Fällen müssen Sie die Kosten selbst tragen. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

17. Besuche

Sie haben das Recht, einmal pro Woche mindestens für eine Stunde, und so weit möglich für zwei Stunden pro Woche Besuch zu erhalten. In den Staatsgefängnissen kann die Möglichkeit häufigerer und längerer Besuche bestehen. Ihre Besucher sind in der Regel vorher zu genehmigen.

Die Besuche werden in der Regel nicht vom Personal überwacht. Sie haben das Recht auf nicht überwachte Besuche Ihres Verteidigers aus dem Strafverfahren, das zu Ihrer Einweisung in die Einrichtung geführt hat, oder in einem Strafverfahren, das derzeit gegen Sie läuft. Das Gleiche gilt für andere Rechtsanwälte, die als Pflichtverteidiger tätig sind.

Falls Sie keine Familie und keine Freunde haben, die Sie besuchen können, können Sie sich beim Personal nach der Möglichkeit erkundigen, von einem Helfer des Roten Kreuzes besucht zu werden.

Sie verfügen in der Regel über das Recht, Besuche von der Presse zu erhalten. Sollten Sie interviewt werden, bedarf dies der Genehmigung seitens des Haft- und Bewährungsdienstes, da in einigen Fällen Einschränkungen darüber bestehen können, was Sie gegenüber den Medien äußern dürfen.

18. Telefonieren

Im offenen Vollzug können Sie ein Handy mieten, welches mit der Wand verbunden ist, so dass Sie es nur in Ihrer Zelle verwenden können. Sie können auch die Münztelefone verwenden, die den Insassen zur Verfügung stehen. In geschlossenen Staatsgefängnissen und Haftanstalten benötigen Sie zum Telefonieren eine besondere Genehmigung. Das Personal stellt die Verbindung her und hört in der Regel mit. In den meisten Abteilungen der geschlossenen Gefängnisse und in den Kopenhagener Gefängnissen herrschen jedoch besondere Kartentelefonregelungen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim Personal.

In der Regel müssen Sie Ihr Telefongespräch selbst bezahlen.

Es ist verboten, ins Gefängnis ein Handy mitzunehmen. Es ist strafbar, in geschlossene Gefängnisse und Haftanstalten ein Handy mitzunehmen. Es ist ebenfalls strafbar für Ihre Freunde und Verwandte, beim Besuch bei Ihnen in einem geschlossenen Gefängnis oder einer Haftanstalt ein Handy bei sich zu haben.

19. Briefe

Ihre Briefe werden nicht gelesen, es sei denn, dass dies aus Ordnungs- oder Sicherheitsgründen, im Rahmen der Bemühungen des Haft- und Bewährungsdienstes zur Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus, zur Verhütung von Straftaten, zur Einhaltung der Vorschriften über den Briefverkehr für zu lebenslanger Haft und bestimmten Sicherungsverwahrung Verurteilte oder zum Schutz des Opfers Ihrer Straftat notwendig erscheint. Aus denselben Gründen kann ein Brief zurückgehalten werden.

In der Regel werden Briefe an Sie in Ihrem Beisein geöffnet und der Inhalt des Umschlags kontrolliert.

Briefe, die Sie aus einem geschlossenen Gefängnis oder einer Haftanstalt versenden, werden in der Regel vor dem Versand kontrolliert. In offenen Staatsgefängnissen werden Briefe in der Regel vor dem Versand nicht kontrolliert.

Briefe an und von folgenden Behörden u. a. dürfen vom Personal nicht geöffnet werden: Justizminister, Direktor des Haft- und Bewährungsdienstes, Gerichte, Das Besondere Klagegericht, Ausschuss für Berufungsgenehmigungen, Staatsanwaltschaft, Polizei, Parlamentsombudsmann, Mitglieder des dänischen Parlaments, andere Behörden, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter, das UN-Menschenrechtskomitee, das UN-Komitee gegen Folter, der Verteidiger aus Ihrem Strafverfahren oder in einem gegen Sie laufenden Verfahren ein- schließlich eines Verfahrens bezüglich der bedingten Entlassung aus dem Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung. Das Gleiche gilt für Briefe an und von Rechtsanwälten, die als Pflichtverteidiger tätig sind. Solche Briefe dürfen jedoch durchleuchtet werden, um Schmuggel zu verhindern.

Falls Sie Mühe mit dem Schreiben und/oder Lesen haben, sollten Sie dies dem Personal mitteilen, das Ihnen dann z. B. mit einem Tonbandgerät oder erweiterten Möglichkeiten des Telefonierens weiterhilft.

20. Digitale Post - E-Mails von öffentlichen Behörden

Die meisten Insassen haben keinen Zugang zum Internet und können deshalb auch nicht ihre digitale Post lesen. Falls Sie über keinen Internet-Zugang verfügen, können Sie von digitaler Post ausgeschlossen werden. Stattdessen erhalten Sie Briefe der öffentlichen Behörden per Briefpost an Ihre Meldeadresse geschickt, sofern Sie keine andere Adresse angegeben haben. Sie können auch einem/r Verwandten eine schriftliche Genehmigung erteilen, Ihre digitale Post online abzurufen. Bitten Sie die Mitarbeiter um weitere Informationen.

21. MitID

Das Personal des Haft- und Bewährungsdienstes kann MitIDs an Insassen in Haftanstalten und Gefängnissen ausgeben und diese MitIDs pflegen. Insassen können ihre MitID verwenden, wenn sie im Gefängnis Zugang zum Internet haben. Sie können Ihre MitID auch verwenden, wenn Sie Ausgang haben, oder nach Ihrer Entlassung.

22. Teilnahme an Wahlen etc.

Sie haben das Recht, durch Briefwahl an Parlaments-, Kommunalwahlen etc. teilzunehmen. Sie haben ebenfalls das Recht, sich an legaler politischer Tätigkeit anderer Art zu beteiligen.

23. Sprecher etc.

Die Insassen haben das Recht, auf die allgemeinen Bedingungen in der Einrichtung Einfluss zu nehmen. Dies geschieht durch von den Insassen gewählte Sprecher.

24. Ausgang

Die meisten Insassen im offenen Vollzug erhalten jedes dritte Wochenende Ausgang. Sie können frühestens nach 30 Tagen Aufenthalt im Gefängnis, in manchen Fällen, z. B. wenn Sie eine lange Haftstrafe verbüßen, erst nach erheblich längerer Zeit Ausgang erhalten.

Auch in einem geschlossenen Gefängnis kann Ausgang gewährt werden, jedoch nicht so früh wie im offenen Vollzug. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

Falls Sie den Ausgang missbrauchen, z. B. durch ausbleibende Rückkehr, versuchtes Schmuggeln von Drogen oder Alkohol oder das Verüben neuer Straftaten, kann Ihnen die Ausgangsgenehmigung entzogen werden. Die Genehmigung kann Ihnen auch entzogen werden, wenn Sie im Gefängnis z. B. Drogen missbrauchen, besitzen oder verkaufen. Wenn Sie sich im offenen Vollzug befinden, laufen Sie außerdem Gefahr, in ein geschlossenes Gefängnis überführt zu werden.

Als Insasse haben Sie die Möglichkeit, in besonderen Fällen Ausgang zu erhalten, z. B. wenn Ihnen nahestehende Personen ernsthaft krank oder verstorben sind. Eine Ausgangsgenehmigung setzt stets voraus, dass ein genehmigter Zweck vorliegt und keine Gefahr des Missbrauchs besteht. Der Ausgang kann in bestimmten Fällen unter Begleitung erfolgen.

25. Bedingte Entlassung/Bewährung

Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe besteht für Insassen die Möglichkeit, auf Bewährung entlassen zu werden. Allerdings müssen Sie mindestens zwei Monate Ihrer Strafe abgesessen haben, bevor Sie auf Bewährung entlassen werden können.

In bestimmten Fällen kann nach Verbüßung der Hälfte bis zu zwei Dritteln der Strafe der Strafreist zur Bewährung ausgesetzt werden. Dies kann u. a. der Fall sein, wenn Sie sich während des Vollzugs bemüht haben, neue Straftaten zu vermeiden, z. B. indem Sie sich einer Behandlung wegen Drogen- oder Alkoholmissbrauchs unterzogen haben. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

Für lebenslänglich Inhaftierte kann nach Verbüßung von mindestens 12 Jahren der Strafreist zur Bewährung ausgesetzt werden.

Das Gefängnis oder das Justizministerium (Amt für Haft- und Bewährungsdienste) entscheidet über Ihre Bewährung. Wenn diese davon auszugehen, dass das Risiko besteht, dass Sie neue Straftaten begehen, können sie die Aussetzung des Strafreistes zur Bewährung verweigern.

Wenn Sie auf Bewährung entlassen werden, wird eine Bewährungszeit festgesetzt. Wenn Sie während der Bewährungszeit erneut Straftaten begehen, wird die verbleibende Strafe in der Regel der neuen Strafe zugeschlagen.

In bestimmten Fällen ist eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nur unter der Voraussetzung der Aufsicht durch den Haft- und Bewährungsdienst möglich. Es können zusätzliche Bedingungen herrschen, wie zum Beispiel die Durchführung einer Alkoholtherapie. Falls Sie die Bedingungen nicht erfüllen, kann der Dänische Haft- und Bewährungsdienst festlegen, dass Sie zurück ins Gefängnis müssen.

26. Benachrichtigung der Opfer

Wenn Sie wegen einer Straftat gegen Personen, z. B. Gewalt, psychische Gewalt, Stalking, Drohungen oder einer Sexualstraftat, verurteilt wurden und Sie sich bis zum Beginn Ihrer Haftstrafe in Untersuchungshaft befanden, kann das Opfer Ihres Übergriffs in folgenden Fällen um eine Benachrichtigung bitten:

- Wenn Sie Ihren ersten nicht begleiteten Ausgang haben
- Wenn Ihre Haftstrafe kurzfristig vor Ihrem ersten unbegleiteten Ausgang ausgesetzt wird
- Wenn Sie sich außerhalb des Gefängnisses befinden und die Möglichkeit haben, unbegleiteten Ausgang zu erhalten, bevor Sie Ihren ersten offiziellen unbegleiteten Ausgang erhalten
- Wenn Sie freigelassen werden
- Falls Sie flüchten.

Das Opfer kann auch in folgenden Situationen benachrichtigt werden:

- Falls Sie an Aufnahmen für eine Fernseh- oder Radiosendung mitwirken, die in Dänemark ausgestrahlt wird und in der Sie eine herausragende Rolle spielen
- Falls Sie für einen Artikel in einer dänischen Zeitschrift interviewt werden.

Die Polizei entscheidet, ob das Opfer benachrichtigt wird.

Das Opfer kann darum bitten, über Ihren Ausgang, Ihre Freilassung oder ähnliche Umstände unterrichtet zu werden, falls Sie Ihr Verbrechen nach dem 1. Juli 2011 begangen haben. Sollten Sie in den Medien auftauchen, gelten die Benachrichtigungsregeln, unabhängig davon, wann das Verbrechen geschah.

27. Vorschriften, Anordnungen und Verbote

Sie haben das Recht, in die Vorschriften des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und die besonderen Vorschriften des Gefängnisses oder der Haftanstalt Einsicht zu nehmen.

Alkohol und Drogen sind verboten. Das Gleiche gilt für nicht vom Arzt verordnete Arzneimittel.

Es ist strafbar, aus dem Gefängnis zu fliehen.

Im Übrigen haben Sie die geltenden Vorschriften und die Anweisungen des Personals zu befolgen.

28. Disziplinarstrafe etc.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften kann Ihnen eine Disziplinarstrafe in Form einer Verwarnung, einer Geldstrafe, eines vorübergehenden Ausgangsverbots, einer vorübergehenden Einschränkung des Besuchsrechts, einer vorübergehenden Einschränkung des Briefverkehrs, einer vorübergehenden Einschränkung des Telefonrechts oder einer Strafzelle auferlegt werden. Sie haben im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren verschiedene Rechte, über die Sie vom Personal informiert werden, darunter das Recht, vor der Entscheidung Stellung zu nehmen und eine Begründung für die Entscheidung zu erhalten. In bestimmten Fällen kann Ihnen auch das Recht auf soziale Kontakte entzogen werden („Ausschluss von sozialen Kontakten“). Siehe auch unter Beschwerden.

29. Durchsuchung

Bei der Einlieferung in das Gefängnis bzw. die Haftanstalt können Sie einer körperlichen Durchsuchung unterzogen werden. Das Personal untersucht, ob Sie Gegenstände bei sich haben, die in dem Gefängnis bzw. der Haftanstalt nicht erlaubt sind. Auf Verlangen haben Sie Ihre gesamte Kleidung abzulegen, auch wenn dies Ihrer Religion widerspricht. Die körperliche Durchsuchung wird von Mitarbeitern Ihres Geschlechts vorgenommen.

Auch während Ihres Aufenthalts können Sie einer körperlichen Durchsuchung unterzogen werden, z. B. vor und nach Besuchen. Aus Gründen der Sicherheit kann auch Ihre Zelle untersucht werden.

Von Ihnen kann auch eine Urinprobe verlangt werden, um zu untersuchen, ob Sie Drogen eingenommen haben. Siehe auch unter „Beschwerden“.

30. Anwendung von Zwang

Unter bestimmten Umständen verfügen die Mitarbeiter über das Recht, Gewalt anzuwenden und Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Das Personal darf z. B. verschiedene Fesseln, Handschellen, Schlagstöcke oder Pfefferspray einsetzen.

Jede Gewaltanwendung unterliegt strenger Kontrolle und es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Gewaltanwendung muss möglichst vorsichtig durchgeführt werden und muss zweckdienlich sein. Siehe unter Beschwerden und Einsprüche. Siehe auch unter „Beschwerden“.

31. Entschädigung für unverschuldete Eingriffe

Sie haben ein Recht auf Entschädigung, wenn Sie unverschuldet eine zu lange Gefängnisstrafe verbüßt haben, unverschuldet in eine Vernehmungs-, Straf- oder Schutzzone verlegt wurden oder Sie unverschuldet in Isolierhaft genommen wurden. Falls Sie anderen Formen unverschuldeter Eingriffe ausgesetzt gewesen sind, können Sie in bestimmten Fällen, wenn besondere Voraussetzungen gegeben sind, eine Entschädigung erhalten.

32. Entschädigung im Zusammenhang mit Unfällen

Sie haben ein Recht auf Schadenersatz, falls Sie während Ihres Haftaufenthalts verletzt werden. Sie können Schadenersatz für Unfälle erhalten, die während der Arbeit oder der Freizeit geschehen. Sie können auch Schadenersatz erhalten, wenn beispielsweise Ihre Brille in Folge eines Unfalls kaputt geht.

33. Fallmanagement

Sie haben in der Regel das Recht, sich vor Abschluss Ihres Falles zu äußern. Alle Ablehnungen und Entscheidungen zu Ihren Ungunsten müssen in der Regel begründet werden. Sie haben das Recht auf eine schriftliche Entscheidung. Grundsätzlich haben Sie das Recht, eine Kopie der zu Ihrem Fall vorliegenden Unterlagen zu erhalten und sich dazu zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Bezüglich der Wahl der Vollzugsanstalt, des Ausschlusses von sozialen Gemeinschaften und der Verlegung in andere Anstalten des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes gelten Sondervorschriften. In solchen Fällen besteht kein Recht auf Akteneinsicht und somit auch nur ein beschränktes Recht auf eine Begründung der Entscheidung.

34. Beschwerden

Beschwerden hinsichtlich von Entscheidungen des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstbereichs

In der Regel können Sie sich nicht beim Amt für Haft- und Bewährung über Entscheidungen des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstbereichs beschweren. Allerdings können Sie zu Entscheidungen über Folgendes Beschwerde einlegen:

- Haftort und Transfer
- Ablehnung der Unterbringung von Jugendlichen gemäß § 78 des dänischen Strafvollzugsgesetzes und Widerruf einer Genehmigung
- Strafberechnung
- Persönliche Durchsuchung des Insassen
- Strafzelle, Verhörzelle und vorübergehender Ausgangssperre
- Verwahrung in Schutzzelle, die Verwendung von Handschellen und andere Schutzmaßnahmen
- Gewaltanwendung
- Zusammenschluss mit anderen Insassen
- Austausch von Briefen
- Besuche, einschließlich gegen die Verweigerung Ihres Ersuchens, Ihr Kind in der Haft bei sich zu haben
- Eingeschränktes Recht, die Medien zu kontaktieren
- Ausgang
- Kautions
- Konfiszierung
- Freilassung auf Bewährung
- Wiedereinhaftierung nach der Freilassung auf Bewährung
- Widerrufung der Erlaubnis des Verbüßens der Haftstrafe durch Tragen einer elektronischen Fußfessel
- Schadenersatz für unberechtigte Maßnahmen während Ihrer Haftstrafe.

Weitere Informationen über Ihre Beschwerdemöglichkeiten finden Sie in den Gesetzen zur Haft und den Gesetzen über die einzelnen Teilbereiche. Die Mitarbeiter können Ihnen bei der Suche nach den richtigen Dokumenten behilflich sein.

Wenn Sie über das Recht verfügen, sich über eine Entscheidung zu beschweren, werden die Mitarbeiter Sie darüber informieren. Im Falle von schriftlichen Entscheidungen gehen Ihre Beschwerdemöglichkeiten aus dem Urteil hervor.

Wenn Sie sich beim Amt für Haft und Bewährung beschweren wollen, hat dies innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen, nachdem Sie über die Entscheidung informiert worden sind.

Beschwerde über das Verhalten des Personals

Sie können sich bei der Leitung des Gefängnisses oder der Haftanstalt beschweren, wenn Sie Opfer einer Gewalttat usw. geworden sind. Der Haft- und Bewährungsdienst ist verpflichtet, mutmaßliche Rechtsverstöße zu untersuchen.

Entscheidungen des Amtes für Haft und Bewährung

Eine Entscheidung des Amtes über Ihre Beschwerde können Sie in bestimmten Fällen gerichtlich anfechten. Dies gilt für die folgenden Entscheidungen:

- Entscheidungen über die Strafberechnung
- Bestimmte Entscheidungen über das Zurückhalten von Briefen
- Entscheidungen über Disziplinarstrafen in Form der Einweisung in eine Strafzelle für länger als 7 Tage
- bestimmte Entscheidungen über die Einziehung von Gegenständen oder Geld

- bestimmte Entscheidungen über den Abzug von Entschädigungsbeträgen von Ihrem Arbeitsentgelt
- Ablehnung der Freilassung auf Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln einer befristeten Strafe bzw. 14 Jahren einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe
- bestimmte Entscheidungen über Wiedereinlieferung
- bestimmte Entscheidungen über Ablehnung von Entschädigung wegen unverschuldeter Eingriffe während des Strafvollzugs.

Sie finden weitere Einzelheiten darüber, welche Möglichkeiten Sie haben, eine Entscheidung vor Gericht zu bringen, im Corrections Act.

Wenn Sie verlangen können, dass eine Entscheidung der Abteilung vor Gericht gebracht wird, finden sich in der Entscheidung Anweisungen dazu, wie dies geschieht. Wenn Sie eine Entscheidung vor Gericht bringen möchten, müssen Sie den Antrag dafür innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung einreichen.

Parlamentsombudsmann

Sie können gegenüber dem Parlamentsombudsmann über eine endgültige Entscheidung des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstbereichs oder des Amtes für Haft- und Bewährung Beschwerde einreichen. Der Ombudsmann kann die Entscheidung nicht ändern, sondern lediglich die Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, bitten, die Entscheidung erneut zu überdenken. In der Praxis wird den Empfehlungen des Ombudsmannes gefolgt.

Richtlinien für Häftlinge zur Einreichung einer Beschwerde.

Beschwerde über die Bedingungen im Gefängnis oder in der Haftanstalt und über das Personal der Haftanstalt.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie die Möglichkeit haben, sich über die Bedingungen im Gefängnis oder in der Haftanstalt zu beschweren, genauso wie Sie sich über einen Übergriff usw. von Mitarbeitern des Gefängnisdienstes beschweren können. Dies gilt auch für das Verhalten der Mitarbeiter, wenn Sie das Verhalten oder die Sprache der Mitarbeiter als erniedrigend oder ähnlich empfunden haben.

Sie können Ihre Beschwerde in einem versiegelten Umschlag beim Personal einreichen und die Übermittlung an die Abteilungsleitung, das Regionalbüro oder die Direktion beantragen. Ihr Brief wird dann nur von dem Empfänger geöffnet, an den Sie ihn gerichtet haben. Danach wird entschieden, wer auf Ihre Beschwerde reagiert. Sie sollten sich bewusst sein, dass der Fall untersucht wird, was eine Anhörung der beteiligten Parteien beinhaltet.

35. Gesetz über Datenschutz

Wenn Sie in einer der Einrichtungen des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes inhaftiert sind, werden Ihre persönlichen Daten elektronisch erfasst und verarbeitet.

Gemäß dem Gesetz zum Datenschutz haben Sie folgende Rechte:

- Das Recht, hinsichtlich der Datenerfassung für elektronische Datenverarbeitung benachrichtigt zu werden
- Das Recht, Einsicht in die verarbeiteten Daten zu erhalten
- Das Recht darauf, die Berichtigung, Löschung oder Blockierung von Daten zu fordern, die unrichtig oder irreführend sind oder in ähnlicher Weise gesetzwidrig elektronisch verarbeitet wurden.

36. Besondere Hinweise für Ausländer

Vorschriften

Die wichtigsten Vorschriften über den Strafvollzug liegen auf Englisch vor. Sie können sie beim Personal ausleihen.

Sprachliche Probleme

In der Regel können Sie sich mit dem Personal auf Englisch gegebenenfalls auch in anderen Sprachen verständigen. Falls Sie keine dieser Sprachen beherrschen, kann ein Mitglied des Personals oder ein Mithäftling eventuell für Sie dolmetschen.

Das Personal kann einen externen Dolmetscher hinzuziehen, falls dies erforderlich und praktisch

möglich ist.

Sprecher

In einigen Anstalten gibt es einen besonderen Sprecher für die ausländischen Insassen.

Botschaft etc.

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Botschaft oder das Konsulat Ihres Landes zu wenden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

Teilnahme an Wahlen etc.

In bestimmten Fällen haben Sie das Recht, bei Kommunalwahlen Ihre Stimme abzugeben. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

Überführung in ein anderes Land, in dem Sie den Rest Ihrer Haftstrafe verbüßen

In einigen Fällen ist es möglich, dass Sie den Rest Ihrer Strafe in Ihrem Heimatland oder dem Land, in dem Sie leben, verbüßen können. Die Möglichkeiten einer Überführung hängen von mehreren Faktoren ab, wie dem Land, in das Sie überführt werden, und die verbleibende Haftzeit. Straftäter werden in der Regel in die Länder überführt, deren Nationalität sie besitzen. In einigen Situationen kann gegen Ihre Wünsche entschieden werden. Fragen Sie einen Mitarbeiter des Gefängnisses nach weiteren Informationen.

Aufenthalt in einem anderen Land, während Sie auf Bewährung entlassen sind

Manchmal können Straftäter, die auf Bewährung entlassen werden, sich in einem anderen Land aufhalten (normalerweise das Land, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen). In diesem Fall liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen der Bewährung bei dem entsprechenden Land. Ihre Möglichkeiten für den Aufenthalt in einem anderen Land hängen u. a. von dem entsprechenden Land ab. Wenden Sie sich an die Mitarbeiter, falls Sie weitere Informationen benötigen.

Ausweisung

Hat das Gericht angeordnet, dass Sie nach der Entlassung auszuweisen sind, müssen Sie in der Regel Ihre Strafe in einem geschlossenen Gefängnis verbüßen.

Wenn Sie ausgewiesen werden sollen, werden Sie nach der Hälfte Ihrer Strafe auf Bewährung entlassen, unabhängig davon, ob Sie im Gefängnis bleiben möchten oder nicht. Die Polizei entscheidet darüber, wie Sie ausgewiesen werden, und sorgt in der Regel für die Durchführung der Ausweisung nach Ihrer Freilassung. Sie können sich an die Mitarbeiter oder Ihren Verteidiger wenden, falls Sie Fragen hinsichtlich der Ausweisung haben.

37. Hinweise für Verwandte und Freunde

Wenn Sie einen Insassen besuchen möchten, müssen Sie in der Regel bei der Anstalt eine Besuchserlaubnis beantragen. Die Anstalt wird Sie über die Besuchsvorschriften näher informieren, z.B. dass Sie einen Besuchstermin bestellen müssen, und darüber, welche Gegenstände Sie mitbringen dürfen. Die Anstalt kann überdies verlangen, dass Sie mitgebrachte Gegenstände und Ihre Kleidung durchsuchen lassen.

Es gibt Vorschriften, in welchem Umfang die Insassen ihre eigenen Gegenstände und ihr eigenes Geld bei sich haben dürfen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der entsprechenden Einrichtung, wenn Sie einem Insassen Gegenstände oder Geld geben möchten.

Briefe, die Sie an einen Insassen senden, werden in der Regel nicht vom Personal gelesen. Die Briefe werden jedoch normalerweise im Beisein des Insassen geöffnet, um Schmuggel zu verhindern. In bestimmten Fällen kann ein Brief, den Sie an einen Insassen senden, jedoch gelesen und auch zurückgehalten werden. Normalerweise muss der Brief zurückgesandt werden, und der Absender ist in allen Fällen spätestens nach 4 Wochen über das Zurückhalten zu informieren.

Über die Möglichkeit der Insassen, Ausgang zu erhalten und zu telefonieren, siehe oben.

Es ist strafbar, bei Besuchen in geschlossenen Gefängnissen und Haftanstalten ein Handy bei sich zu haben.

38. Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes unterliegen der Schweigepflicht.

Auskünfte über die Insassen dürfen nicht an Angehörige oder andere Außenstehende weitergegeben werden. Nur der Insasse selbst darf z. B. die Angehörigen über persönliche Angelegenheiten informieren, es sei denn, der Insasse erteilt dem Personal die Erlaubnis dazu.

39. Telefonische Beratung

Sollten Sie Fragen haben, berät ein Sozialarbeiter von der telefonischen Beratungsstelle des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes Sie anonym unter der Telefon-Nr. +45 70 26 04 06 über Vorschriften und Rechte.

Die Beratungsstelle ist geöffnet:

- alle Werktage von 9.00 bis 14.00 Uhr
- Montag bis Donnerstag von 19.00 bis 21.00 Uhr
- Sonntag von 12.00 bis 16.00 Uhr

Samstags ist die Beratungsstelle geschlossen.

Direktoratet for Kriminalforsorgen
Strandgade 100
DK 1401 Kopenhagen

Tel.: 72 55 55 55

www.kriminalforsorgen.dk
dfk@kriminalforsorgen.dk